

Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private

Der/die Unterzeichnende:

Name, Vorname: Jahrgang:

Adresse:

ersucht gestützt auf Art. 13 des Datenschutzgesetzes (KDSG), die **Bekanntgabe** seiner/ihrer Daten **an Private zu sperren**.

Gründe (zutreffende Felder ankreuzen):

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> Keine Listenauskünfte (Werbung) | <input type="radio"/> zusätzlicher Schutz der Privatsphäre |
| <input type="radio"/> Schutz vor Neid und Missgunst | <input type="radio"/> Schutz vor Neugierde |
| <input type="radio"/> Sicherheitsprobleme | <input type="radio"/> Schutz der Familienangehörigen und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens |
| <input type="radio"/> Schutz vor Belästigungen | |

Bemerkungen:

Beilagen:

Hinweis: Es muss die Kopie einer Ausweisschrift (z.B. Führerausweis, Pass) beigelegt werden, sofern das Sperrformular nicht persönlich bei der Gemeindeverwaltung abgegeben wird.

Datum: **Unterschrift:**

Auszug aus dem Datenschutzgesetz (KDSG, BSG 154.04) vom 19. Februar 1986:

3. Recht auf Sperrung

Art. 13

¹ Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn

- a die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
- b die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.

³ Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Artikel 12 Absatz 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.

Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang, zivil-rechtliche Handlungsfähigkeit, Titel sowie Sprache einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht. Listenauskünfte sind nur auf Beschluss des Gemeinderates gestattet. Für kommerzielle Zwecke werden keine Daten bekanntgegeben.

Der/die Gesuchsteller/in ist sich bewusst, dass das Gesuch um Sperrung nur die oben aufgeführten, nicht jedoch weitere allenfalls von der Gemeinde geführte Datensammlungen umfasst (siehe Register der Datensammlungen der Gemeinde). Wird um Sperrung aus der Einwohnerkontrolle ersucht, so erfolgt automatisch auch eine Sperrung der Daten in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) und den Gemeinderegistersystemen (GERES). Andere Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei einem Gemeindeverband befinden, schliesst dieses Gesuch nicht ein.

Datensperre in EDV erfasst und dem Gesuchstellenden bestätigt am: _____